



**Geschäftsordnung  
des Lenkungsstabes und  
der Nominierungskommission  
des Deutschen Boxsport-Verbandes e.V.  
(GO NK)**

Stand: 15.01.2024

**Herausgeber:**

Deutscher Boxsport-Verband e. V.

Korbacher Straße 93

34132 Kassel

Telefon: 0151 / 62 69 84 02

E-Mail: [office@boxverband.de](mailto:office@boxverband.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Geltung der Satzung .....	3
<b>Teil 2 Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel 1 Lenkungsstab .....</b>	<b>3</b>
§ 3 Expert-Rating-Team .....	3
§ 4 Aufgaben .....	3
§ 4 Mitglieder .....	4
§ 5 Vorsitz .....	4
§ 6 Beschlussfassung und Stimmrecht .....	5
<b>Kapitel 2 Nominierungskommission Nachwuchs .....</b>	<b>6</b>
§ 7 Aufgaben .....	6
§ 8 Mitglieder .....	6
§ 9 Vorsitz .....	6
§ 10 Beschlussfassung und Stimmrecht .....	7
<b>Kapitel 3 Nominierungskommission Elite .....</b>	<b>7</b>
§ 12 Aufgaben .....	7
§ 13 Mitglieder .....	7
§ 14 Vorsitz .....	8
§ 15 Beschlussfassung und Stimmrecht .....	8
<b>Teil 3 Schlussvorschrift .....</b>	<b>9</b>
§ 16 In-Kraft-Treten .....	9

Auf der Grundlage des § 32 und § 46 Abs. 3 lit b) und Abs. 4 der Satzung des Deutschen Boxsport-Verbandes e. V.<sup>1</sup> erlässt der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag der Nominierungskommission die nachstehende Geschäftsordnung der Nominierungskommission des DBV e. V.

## **Teil 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation, Arbeitsweise, Kompetenzen und sonstigen mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Verfahrensweisen des Lenkungsstabes und der Nominierungskommissionen des Deutschen Boxsport-Verbandes e. V.

#### **§ 2 Geltung der Satzung**

Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt, gelten für die Arbeit des Lenkungsstabes und der Nominierungskommissionen die Satzung des DBV.

## **Teil 2**

### **Besondere Bestimmungen**

#### **Kapitel 1**

#### **Lenkungsstab**

#### **§ 3 Expert-Rating-Team**

Der Lenkungsstab erhält den Namen „Expert-Rating-Team“.

#### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Das Expert-Rating-Team ist verantwortlich für die Steuerung der leistungssportlichen Prozesse der Altersklassen U 15 bis Elite.
- (2) Steuerung im Sinne des Absatz 1 umfasst die Erfüllung folgender Aufgaben:

---

<sup>1</sup> Im folgenden DBV genannt.

1. Erarbeitung von Nominierungskriterien und Unterbreitung von Nominierungsvorschlägen von Athleten zu den jeweiligen Zielwettkämpfen in den Altersklassen U 15 bis Elite für die Nominierungskommissionen;
2. Beratung der Nominierungskommissionen, damit diese in Kenntnis aller notwendigen Tatsachen und sportfachlichen Gesichtspunkten eine Nominierungsentscheidung treffen kann;
3. Erarbeitung von Kaderqualifikationskriterien in den Altersklassen U 17 bis Elite.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Das Expert-Rating-Team besteht aus folgenden Mitgliedern:
  1. Vizepräsident Leistungssport
  2. Vizepräsident Wissenschaft/Aus- u. Fortbildung
  3. Cheftrainer Elite männlich/weiblich
  4. Leitende/r Nachwuchstrainer/in
  5. Sportdirektor
  6. Referent Leistungssport
  7. Athletenvertretung
  8. Disziplintrainer männlich
  9. Disziplintrainer weiblich
  10. Wissenschaft (Athletik/Leistungsphysiologie 2 Personen)
- (2) Das Expert-Rating-Team darf sich darüber hinaus jederzeit fachlicher Beratung durch Dritte Personen bedienen.

#### **§ 5 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz des Expert-Rating-Teams führt der Sportdirektor.
- (2) Er trägt die Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Umsetzung der Aufgaben des Expert-Rating-Teams. Ihm obliegen alle Befugnisse, um seiner Gesamtverantwortung gerecht zu werden.
- (3) Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen der Prozesssteuerung zu ergreifen, um die fristgemäße Umsetzung der Aufgabe sicherzustellen. Zu diesem Zwecke darf er insbesondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen, Bearbeitungs- und Umsetzungsfristen für Aufgaben und Aufgabenteile vorgeben und Umsetzungsstände erfragen und sich berichten lassen.
- (4) Der Vorsitzende ist dem geschäftsführenden Vorstand berichtspflichtig.

## § 6 Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Das Expert-Rating-Team fasst seine Entscheidungen durch Beschluss. Der Beschluss soll in geeigneter Weise dokumentiert werden.
- (2) Die Mitglieder haben dabei folgende Stimmen:

Mitglied	Anzahl der Stimmen
Vizepräsident Leistungssport	1
Vizepräsident Wissenschaft/Aus- u. Fortbildung	1
Cheftrainer/in Elite männlich/weiblich	2
Leitende/r Nachwuchstrainer/in	2
Sportdirektor	1
Referent Leistungssport	1
Aktivenvertretung weiblich	1
Aktivenvertretung männlich	1
Disziplintrainer männlich	1
Disziplintrainer weiblich	1
Wissenschaft (Athletik/Leistungsphysiologie 2 Personen)	1

- (3) Bei allen Entscheidungen der Altersklasse U 15 bis U 22 ist nur der/die leitende Nachwuchstrainer/in stimmberechtigt; der/die Cheftrainer/in Elite männlich/weiblich ist in diesem Fall nicht stimmberechtigt.
- (4) Bei allen Entscheidungen der Altersklasse Elite ist nur der/die Cheftrainer/in Elite männlich/weiblich stimmberechtigt; der/die leitende Nachwuchstrainer/in ist in diesem Fall nicht stimmberechtigt.
- (5) Ist eines der Mitglieder abwesend oder das jeweilige Amt unbesetzt, erfolgt keine Stimmenübertragung oder Stimmenabgabe durch ein anderes Mitglied des Expert-Rating-Team.
- (6) Im Falle von Stimmgleichheit bei allen Entscheidungen der Altersklassen U 15 bis U 22 gibt die Stimme des/der leitenden Nationaltrainers/in den Ausschlag; im Falle von Stimmgleichheit bei allen Entscheidungen der Altersklassen Elite gibt die Stimme der/des Cheftrainers/Cheftrainerin den Ausschlag.

## **Kapitel 2** **Nominierungskommission Nachwuchs**

### **§ 7 Aufgaben**

Die Nominierungskommission Nachwuchs entscheidet über die Nominierung von Athleten des DBV in den Altersklassen U 15 bis U 22 für alle Zielwettkämpfe sowie Länderkämpfe auf Basis der Nominierungsvorschläge des Expert-Rating-Teams.

### **§ 8 Mitglieder**

- (1) Die Nominierungskommission Nachwuchs besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. Vizepräsident/in Leistungssport
  2. Leitende/r Nachwuchstrainer/in
  3. Vizepräsident/in Wissenschaft/Aus- u. Fortbildung
  4. Jugendleistungssport-Obmann
  5. Sportdirektor
  6. Athletenvertretung weiblich
  7. Athletenvertretung männlich
- (2) Die Nominierungskommission darf sich darüber hinaus jederzeit fachlicher Beratung durch Dritte Personen bedienen.

### **§ 9 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz der Nominierungskommission Nachwuchs führt der Sportdirektor.
- (2) Er trägt die Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Umsetzung der Aufgaben der Kommission. Ihm obliegen alle Befugnisse, um seiner Gesamtverantwortung gerecht zu werden.
- (3) Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen der Prozesssteuerung zu ergreifen, um die fristgemäße Umsetzung der Aufgabe sicherzustellen. Zu diesem Zwecke darf er insbesondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen, Bearbeitungs- und Umsetzungsfristen für Aufgaben und Aufgabenteile vorgeben und Umsetzungsstände erfragen und sich berichten lassen.
- (4) Der Vorsitzende ist dem geschäftsführenden Vorstand berichtspflichtig.

## **§ 10 Beschlussfassung und Stimmrecht**

- (1) Die Nominierungskommission Nachwuchs fasst seine Entscheidungen durch Beschluss. Der Beschluss soll in geeigneter Weise dokumentiert werden.
- (2) Die Mitglieder haben dabei folgende Stimmen:

<b>Mitglied</b>	<b>Anzahl der Stimmen</b>
Vizepräsident Leistungssport	1
Leitende/r Nachwuchstrainer/in	2
Vizepräsident Wissenschaft/Aus- u. Fortbildung	1
Jugendleistungssport-Obmann	1
Sportdirektor	1

- (3) Ist eines der Mitglieder abwesend oder das jeweilige Amt unbesetzt, erfolgt keine Stimmenübertragung oder Stimmenabgabe durch ein anderes Mitglied des Expert-Rating-Team.
- (4) Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Leitenden Nachwuchstrainers/in den Ausschlag.
- (5) Die Athletenvertretung hat als ständiges beratendes Mitglied in der Nominierungskommission Nachwuchs kein Stimmrecht.

## **Kapitel 3**

### **Nominierungskommission Elite**

## **§ 12 Aufgaben**

Die Nominierungskommission Elite entscheidet über die Nominierung von Athleten des DBV in der Altersklasse Elite für alle Zielwettkämpfe sowie Länderkämpfe auf Basis der Nominierungsvorschläge des Expert-Rating-Teams.

## **§ 13 Mitglieder**

- (3) Die Nominierungskommission Elite besteht aus folgenden Mitgliedern
  1. Vizepräsident Leistungssport
  2. Vizepräsident Wissenschaft/Aus- u. Fortbildung
  3. Cheftrainer Elite männlich/weiblich
  4. Sportdirektor

- (4) Die Nominierungskommission Elite darf sich darüber hinaus jederzeit fachlicher Beratung durch Dritte Personen bedienen.
- (5) Die Athletenvertretung ist als ständiges beratendes Mitglied in der Nominierungskommission Elite vertreten.

#### **§ 14 Vorsitz**

- (5) Den Vorsitz der Nominierungskommission Elite führt der Sportdirektor.
- (6) Er trägt die Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Umsetzung der Aufgaben der Kommission. Ihm obliegen alle Befugnisse, um seiner Gesamtverantwortung gerecht zu werden.
- (7) Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen der Prozesssteuerung zu ergreifen, um die fristgemäße Umsetzung der Aufgabe sicherzustellen. Zu diesem Zwecke darf er insbesondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen, Bearbeitungs- und Umsetzungsfristen für Aufgaben und Aufgabenteile vorgeben und Umsetzungsstände erfragen und sich berichten lassen.
- (8) Der Vorsitzende ist dem geschäftsführenden Vorstand berichtspflichtig.

#### **§ 15 Beschlussfassung und Stimmrecht**

- (2) Die Nominierungskommission Elite fasst seine Entscheidungen durch Beschluss. Der Beschluss soll in geeigneter Weise dokumentiert werden.
- (3) Die Mitglieder haben dabei folgende Stimmen:

<b>Mitglied</b>	<b>Anzahl der Stimmen</b>
Vizepräsident Leistungssport	1
Vizepräsident Wissenschaft/Aus- u. Fortbildung	1
Cheftrainer Elite männlich/weiblich	2
Sportdirektor	1

- (6) Ist eines der Mitglieder abwesend oder das jeweilige Amt unbesetzt, erfolgt keine Stimmenübertragung oder Stimmenabgabe durch ein anderes Mitglied des Expert-Rating-Team.
- (7) Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme des Cheftrainers den Ausschlag.

### **Teil 3**

#### **Schlussvorschrift**

##### **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 46 Abs. 3 lit. b) und Abs. 4 der Satzung des DBV in seiner derzeit geltenden Fassung auf Vorschlag der Nominierungskommission am 15.01.2024 beschlossen worden.
- (2) Diese Geschäftsordnung ist bereits im Jahr 2021 beschlossen und seither angewandt worden. Die schriftliche Fixierung hat daher lediglich deklaratorischen Charakter und berührt die Wirksamkeit von Entscheidungen, die seit ihrer Einführung und Anwendung getroffen wurden, nicht.

Kassel, den 15.01.2024